

## MANDANTENRUNDSCHREIBEN

April 2011

Herr StB Wilms / StB Herr Bark

info@wilmsundpartner.de

### **Neue Rechtsprechung zur "Überlassung von Tank- und Geschenkgutscheinen an Arbeitnehmer"**

Sehr verehrte Mandantschaft,

mit drei Urteilen betreffend der Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen, hat der BFH erstmals Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem Einkommensteuergesetz bis zur Höhe von monatlich 44 Euro steuerfreien Sachlohn aufgestellt. Die Handhabung der Überlassung von Gutscheinen an Arbeitnehmer wurde hierdurch vereinfacht.

Der BFH begründet seine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer günstige Sichtweise damit, dass die Differenzierung zwischen Sachbezügen und Barlöhnen nach dem Rechtsgrund des Zuflusses zu erfolgen hat. Entscheidend ist danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. **Insoweit ist irrelevant, ob der Gutschein über einen Geldbetrag ausgestellt wird, sofern er nur zum Bezug einer Ware oder Dienstleistung in dieser Höhe berechtigt.** Daher kommt eine Steuerbefreiung für Sachbezüge unabhängig davon in Betracht, ob der Arbeitgeber diesen Anspruch durch die Lieferung von Benzin selbst erfüllt oder

...

dem Arbeitnehmer gestattet, sich auf seine Kosten den Tank bei einem Dritten auffüllen zu lassen. Unerheblich ist nunmehr also entgegen der Verwaltungsansicht, dass solche Gutscheine im täglichen Leben ähnlich wie Bargeld verwendbar sind. Denn sie stellen kein Geld, sondern einen Sachbezug dar. Die Freigrenze gestattet es letztlich, sämtliche Vorteile, die nicht in Geld bestehen, dem Arbeitnehmer in unterschiedlicher Weise bis zu der vom Gesetz festgelegten Höhe steuerfrei zukommen zu lassen.

#### Praxishinweis

Diese erfreuliche Rechtsprechung des BFH bedeutet allerdings keinen Freibrief für sämtliche Gestaltungen mit einem Gutschein. Schädlich ist nämlich, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf hat, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Ware den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge ausbezahlt. Hier handelt es sich selbst dann um steuerpflichtiges Gehalt, wenn sich der Angestellte für den Sachbezug entscheidet und der Arbeitgeber deshalb einen Gutschein ausstellt. Entsprechendes hatte der BFH schon für Einkaufsgutscheine entschieden, die ein Angestellter statt der Barauszahlung des tarifvertraglichen Urlaubsgeldes wahlweise bezogen hatte. In diesem Fall ist der Erwerb der Ware oder Dienstleistung als Barlohnverwendung zu qualifizieren.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Wilms  
Steuerberater



Michael Bark  
Steuerberater